

Entscheide und juristische Beiträge

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **99 (2002)**

Heft 1

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Kindes liegt. Übernimmt ein unterstützter Elternteil hälftig die Obhut des Kindes, ist in seinem Unterstützungsbudget für die Hälfte des Monats der Grundbedarf I und II für einen Ein- und für die

andere Hälfte für einen Zweipersonenhaushalt (bei mehreren Kindern entsprechend erhöht) einzusetzen. *cab/skos*
www.skos.ch/deutsch/wissenswertes/frame
set_beispiele

Zwingend gebotene Anhörung

Eheschutzverfahren zielt in erster Linie auf Versöhnung

Bevor ein Richter im Eheschutzverfahren seine Entscheidungen trifft, muss er die betroffenen beiden Gatten unbedingt persönlich anhören. Das gebietet laut einem neuen Urteil des Bundesgerichts das Bundesrecht.

Konkret zu beurteilen war in Lausanne das Vorgehen eines Einzelrichters, der in einem von der Ehefrau angestregten Eheschutzverfahren deren Stellungnahme dem Ehemann samt einer Reihe von Beweisurkunden erst zusammen mit dem Entscheid über die Eheschutzmassnahmen zustellte. Darin liegt aus Sicht des Bundesgerichts eine offensichtliche Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, weil dem Mann verwehrt wurde, sich vor Erlass des Entscheids zur Sache zu äussern.

Wohl kann eine solche Gehörsverletzung unter Umständen in einem anschliessenden Rekursverfahren geheilt werden, sofern es sich nicht um eine besonders schwerwiegende Verletzung der Parteirechte handelt (BGE 126 I 68 E. 2 und 126 V 130 E. 2b). Ob diese Voraussetzung erfüllt war, brauchte das Bundesgericht nicht abschliessend zu prüfen, weil ein anderer Verfahrensmangel vorlag, der im Rekursverfahren auf keinen Fall geheilt werden konnte.

Ausschlaggebend war eine Besonderheit des beurteilten Verfahrens: Eheschutzmassnahmen sind nämlich von

ihrem Sinn und Zweck her auf Aussöhnung der Ehegatten, auf Vermeidung künftiger oder auf die Behebung bestehender Schwierigkeiten ausgerichtet und sollen verhindern, dass die Uneinigkeit zur völligen Entfremdung führt (BGE 116 II 21 E. 4 S. 28 mit Hinweisen). Nach Art. 172 Abs. 2 ZGB mahnt der Richter die Ehegatten an ihre Pflichten und versucht, sie zu versöhnen. Mit dieser Aufgabe der Vermittlung und Versöhnung aber ist eine mündliche Anhörung notwendig verbunden. Auch der Entscheid darüber, ob die Aufhebung des gemeinsamen Haushalts berechtigt ist (Art. 175 ZGB), lässt sich regelmässig nicht treffen, ohne dass sich der Richter von den Parteien einen persönlichen Eindruck verschafft hat. Und im Allgemeinen bedarf ebenso die Klärung des Sachverhalts für die Anordnung der verschiedenen Eheschutzmassnahmen einer Befragung der Parteien. Im übrigen leitet sich für eherechtliche Verfahren ein Recht auf persönliche Teilnahme und mündliche Verhandlung auch aus Art. 6 EMRK ab. Weil eine solche nicht stattgefunden hatte, hiess das Bundesgericht die staatsrechtliche Beschwerde des Ehemannes gut und hob den Entscheid des Einzelrichters auf.

Markus Felber

(Urteil 5P.186/2001 vom 24. Juli 2001)